

VERBANDSGEMEINSCHAFT DIERDORF	
Eing.: 14. MAI 2024	Anl.
	ELR
	b.V.
	b.R.



KREISVERWALTUNG NEUWIED

Kreisverwaltung Neuwied • Postfach 2161 • 56564 Neuwied

Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf
Neuwieder Straße 7
56269 Dierdorf

per E-Mail: bettina.liedl@vg-dierdorf.de

Sachgebiet: Bauleitplanung

David Buhr

David.Buhr@kreis-neuwied.de

Telefon: 02631/803-571

Telefax: 02631/803-93-571

Dienstgebäude: Wilhelm-Leuschner-Str. 9

Zimmer: 118

Öffnungszeiten:

Montag und Mittwoch 07:30 - 13:00 Uhr

Dienstag und Donnerstag 07:30 - 16:00 Uhr

Freitag 07:30 - 12:00 Uhr

gerne auch nach Vereinbarung

Internet: www.kreis-neuwied.de

Datum: 14. Mai 2024

Aktenzeichen: 6/10-61-DB

Bauleitplanung der Stadt Dierdorf;

Aufstellung des Bebauungsplanes „Gemeindezentrum mit Schule“, Stadtteil Wienau

Hier: Stellungnahme der Kreisverwaltung Neuwied im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am o. g. Verfahren, zu welchem folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen werden:

Bauleitplanung: (Ansprechperson: Herr Buhr, Tel.: 02631/803-571)

1. Wie in der Begründung zu der Planung festgestellt wird, ist der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Wir bitten um Vorlage eines Beschlusses des Verbandsgemeinderates über die Änderung des Flächennutzungsplanes für diese Fläche. Sofern eine Genehmigung des Bebauungsplanes nach §§ 10 Abs. 2, 8 Abs. 3 BauGB erforderlich wird, sind die Anforderungen an die Parallelität beider Verfahren zu erfüllen.
2. Die Grünflächen werden gemäß den Textfestsetzungen als öffentliche Grünflächen und nach der Planurkunde als private Grünflächen festgesetzt. Die Festsetzung sollte einheitlich erfolgen.
3. Die Außensportanlage ist nunmehr nicht mehr als „Öffentliche Grünfläche“, sondern als „Fläche für den Gemeinbedarf“ festgesetzt. Dies sollte in den Textfestsetzungen bspw. unter A) I. 2. korrekt benannt werden.
4. Sofern der Bebauungsplan Wirtschaftswege überplant, die durch ein förmliches Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz entstanden sind, weisen wir darauf hin, dass diese Wege auch durch selbes förmliches Verfahren außer Dienst zu stellen sind:



WESTERWALD

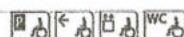
Hinweis zum Datenschutz

www.kreis-neuwied.de/kv_neuwied/datenschutz

Anreise

Bushaltestelle „Moltkeplatz“ oder

5 Gehminuten vom Bahnhof Neuwied



Barrierefreier Zugang und
Parkmöglichkeit im Innenhof

REGION MITTELREIN

Land der Möglichkeiten

Sparkasse Neuwied

BIC: MALADE51NWD

IBAN: DE78 5745 0120 0000 0090 76

Untere Landesplanungsbehörde: (Ansprechperson: Herr Hasbach, Tel.: 02631/803-275)

Ein Teil des Bebauungsplans ist nicht aus dem FNP entwickelt. Gemäß § 20 Landesplanungsgesetz ist deswegen von der Verbandsgemeinde eine landesplanerische Stellungnahme zu beantragen. Diesem Antrag ist ein entsprechender Änderungsbeschluss des Verbandsgemeinderats zum FNP beizufügen, der sich speziell auf diese Bauleitplanung bezieht (also nicht nur einen „allgemeinen“ FNP-Änderungsbeschluss zum Inhalt hat).

Wir verweisen auf die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) und den Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz als deren Anlage (BRPHVAnl):

<https://www.gesetze-im-internet.de/brphv/> mit <https://www.gesetze-im-internet.de/brphvanl/>

Unter Verweis auf § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) und § 1 Abs. 4 BauGB bitten wir, sofern nicht bereits geschehen, um Durchführung der in den Zielen I.1.1 (Z) und I.2.1 (Z) BRPHVAnl genannten Prüfaufträge:

I.1.1 (Z) „Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.“

I.2.1 (Z) „Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.“

Für eine möglichst hohe Rechtssicherheit der Planung wird dringend empfohlen, die Prüfungen in der Begründung zu der Planung zu dokumentieren.

II.1.1 (G) „Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG sollen hochwasserminimierende Aspekte berücksichtigt werden. Auf eine weitere Verringerung der Schadenspotentiale soll auch dort, wo technische Hochwasserschutzanlagen schon vorhanden sind, hingewirkt werden.“

Wir bitten um Berücksichtigung dieses Grundsatzes (G) gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG und § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung.

II.1.3 (Z) „Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Einer Erhaltung im Sinne von Satz 1 wird gleichgesetzt:

1. Eine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens wird in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen.
2. Bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen werden mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden.“

Gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG und § 1 Abs. 4 BauGB ist dieses Ziel zu beachten.

Für die folgenden Erfordernisse des BRPHVAnI bitten wir, mit den zuständigen Behörden die betroffenen wasserrechtlichen Gebietskategorien für die Planung zu klären:

II.2.2 (G) „In Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 1 WHG sollen Siedlungen und raumbedeutsame bauliche Anlagen entsprechend den Regelungen der §§ 78, 78a WHG nicht erweitert oder neu geplant, ausgewiesen oder errichtet werden. Die Minimierung von Hochwasserrisiken soll auch insoweit berücksichtigt werden, als Folgendes geprüft wird:

1. Rücknahme von in Flächennutzungsplänen für die Bebauung dargestellten Flächen sowie von in landesweiten und regionalen Raumordnungsplänen für die Bebauung festgelegten Gebieten, wenn für sie noch kein Bebauungsplan oder keine Satzung nach § 34 Absatz 4 oder § 35 Absatz 6 BauGB aufgestellt wurde. Dies gilt nicht, wenn in der jeweiligen Gemeinde keine ernsthaft in Betracht kommenden Standortalternativen bestehen oder die Rücknahme eine wirtschaftlich unzumutbare Belastung für die Gemeinde darstellen würde. In diesem Fall soll bei baulichen Anlagen eine Bauweise gewählt werden, die der für den jeweiligen Standort im Überflutungsfall prognostizierten Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit angepasst ist.
2. Umplanung und Umbau vorhandener Siedlungen bzw. Siedlungsstrukturen in einem mittelfristigen Zeitraum, soweit es die räumliche Situation in den betroffenen Gemeinden und das Denkmalschutzrecht zulassen und soweit dies langfristig unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten kosteneffizienter als ein Flächen- oder Objektschutz ist.“

II.3 (G) „In Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG sollen folgende Infrastrukturen und Anlagen, sofern sie raumbedeutsam sind, weder geplant noch zugelassen werden, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen des § 78b Absatz 1 Satz 2 WHG:

1. Kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzüberschreitender Bedeutung; dies sind insbesondere Infrastrukturen des Kernnetzes der europäischen Verkehrsinfrastruktur außer Häfen und Wasserstraßen sowie die Projects of Common Interest der europäischen Energieinfrastruktur in der jeweils geltenden Fassung der Unionsliste der Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung,
2. weitere Kritische Infrastrukturen, soweit sie von der BSI-Kritisverordnung erfasst sind,
3. bauliche Anlagen, die ein komplexes Evakuierungsmanagement erfordern.

Satz 1 gilt nicht für die Fachplanung nach § 5 NABEG; die Anwendbarkeit von Satz 1 sowie von § 78b WHG auf die Zulassung von Vorhaben nach §§ 18 ff. NABEG bleibt unberührt.“

Die weiteren Grundsätze (G) des BRPHVAnI sind in der Abwägung zu berücksichtigen gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG und § 1 Abs. 7 BauGB.

Wir bitten, die für Niederschlagswasser, Hochwasser sowie Bodenschutz zuständigen Behörden und Stellen (Wasserbehörden, Bodenschutzbehörden, Verbandsgemeindewerke etc.) zu beteiligen und unter Hinweis auf die o.a. Erfordernisse der Raumordnung und die aktuelle Datenlage um Stellungnahme zu bitten.

Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV:

Z 111 LEP IV: „Niederschlagswasser ist, wo immer aufgrund der natürlichen, technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und aufgrund einer geringen Verschmutzung möglich, vor Ort zu belassen und zu versickern.“

Im Planentwurf sind dazu keine Festsetzungen enthalten. Wir bitten um Anpassung gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG und § 1 Abs. 4 BauGB.

Z 118 LEP IV: „Die Belastung der Bevölkerung durch Lärm ist zu verringern, indem bestehende lärmarme Gebiete geschützt und bestehende Lärmquellen erfasst und anschließend reduziert bzw. verlegt werden. ...“

Wir verweisen dazu auf die Lage des Plangebietes angrenzend an gewerbliche Bauflächen und den Flugplatz Dierdorf-Wienau und bitten gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG und § 1 Abs. 4 BauGB um Beachtung notwendiger immissionstechnischer Ermittlungen und Bewertungen. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sind bei Bedarf Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zu treffen.

Regionaler Raumordnungsplan MW (RROP) 2017:

Laut G 82 RROP 2017 soll unter anderem die Landwirtschaft „... als leistungsfähige(r) Wirtschaftszweig (...) erhalten bleiben bzw. dazu entwickelt werden ...“. So sollen - auch zum Schutz des Bodens - „... landwirtschaftliche Nutzflächen über den aktuellen Bedarf hinaus langfristig für die Landwirtschaft gesichert werden.“ Hintergrund dieser Regelung ist unter anderem, die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln zu gewährleisten.

Der Bebauungsplan überplant aber überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen. Wir bitten um Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung.

Gemäß G 153 RROP 2017 soll „(b)ei der Neuausweisung von Siedlungsflächen (...) darauf geachtet werden, dass möglichst eine fußläufige Erreichbarkeit (...) von Anschlussstellen für den öffentlichen Personennahverkehr gegeben ist.“

Wir verweisen auf die Aussagen dazu im Entwurf der Begründung, Seite 15, Kap. 4.3, und bitten um Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung.

Hinweis:

Bei den Entwürfen der Textfestsetzungen und der Begründung/Umweltbericht wird zur Planbezeichnung auch die Teilaufhebung genannt. Um Missverständnisse zu vermeiden empfehlen

wir, dies in der Planzeichnung entsprechend vorzunehmen (Planbezeichnung dort an zwei Stellen genannt: im Planspiegel und in der Übersichtskarte).

Brand- und Katastrophenschutz: (Ansprechperson: Herr Thier, Tel.: 02631/803-611)

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Vorgaben beachtet und umgesetzt werden:

- Löschwasserversorgung entsprechend der Technischen Regel – Arbeitsblatt 2018-4 vom Oktober 2018 „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“,
- Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Fassung Mai 2021).

Untere Landwirtschaftsbehörde: (Ansprechperson: Herr Schumacher, Tel.: 02631/803-426)

Der beabsichtigte Verlust von ca. 3 ha landwirtschaftlicher Ackerfläche ist zu bedauern. Da die landwirtschaftliche Nutzfläche ein limitiertes Gut ist, sollte die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen nach Möglichkeit reduziert werden. Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Produktionsflächen schafft einen Widerspruch mit dem umweltpolitischen Ziel, des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, dieser ist auch als Grundsatz der Bauleitplanung gültig. Außerdem handelt es sich bei dem Plangebiet weitestgehend um Ackerland, welches Anhand den Ertragsmessen für die Region als eher höherwertig eingestuft werden kann.

Wiederum ist zu bedenken, dass durch das Verbot des Dauergrünlandumbruchs, Ackerland eine höhere Wertigkeit bezüglich seiner landwirtschaftlichen Nutzung hat. Flächen die vor 2015 Dauergrünland waren, können nur mit einer gleichgroßen Ersatzfläche (Einsaat von Dauergrünland) in die Ackernutzung wieder mit aufgenommen werden.

Des Weiteren ist die Betriebsbetroffenheit des landwirtschaftlichen leistungsfähigen Haupterwerbsbetrieb Christian Holschbach zu erwähnen. Dem Betrieb würden ca. 7% seiner Ackerfläche verloren gehen.

Aus landwirtschaftlicher Sicht werden anhand den benannten Gründen bis auf weiteres Bedenken geäußert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(David Buhr)

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung
Dierdorf
Poststr. 5
56269 Dierdorf

1.1	1.2	1.3	1.4
VERBANDSGEMEINDE DIERDORF			Anl.
Eing.: 17. APR. 2024			EUR
			b.V.
			b.R.
VG			

REGIONALSTELLE
GEWERBEAUF SICHT

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2171
poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

16.04.2024

Mein Aktenzeichen
23/01/6/2024/0140
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
10.04.2024

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Lars Thees
Lars.Thees@sgdnord.rlp.de

Telefon / Fax
0261 120-2191
0261 120-2171

Bauleitplanung der OG Dierdorf-Wienau; Bebauungsplan "Gemeindezentrum mit Schule" und 1. Änderung Bebauungsplan "Gewerbegebiet Hofacker"

hier: Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) i.V.m. § 4 a Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Immissionsschutzes ergibt sich zur o. a. Bauleitplanung folgendes:

Nach dem Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG sind Bereiche mit emissionsträchtigen Nutzungen (z.B. gewerbliche Nutzungen) und solche mit immissionsempfindlichen Nutzungen (hier: Schulen) räumlich so zu trennen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Klassenzimmer sind schutzbedürftige Räume gem. DIN 4109 an denen im weiteren Verlauf der Planung die Einhaltung der Lärmrichtwerte (Gewerbelärm) nachzuweisen ist. Eine abschließende Stellungnahme erfolgt, sobald das unter Punkt 4.4 „Immissionsschutz“ genannte Schallgutachten vorliegt.

1/2

Kernarbeitszeiten
09:00-12:00 Uhr
14:00-15:30 Uhr
Freitag 9:00-12:00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 8,9,27,460 bis Haltestelle
Stadttheater

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Görresplatz
Behindertenparkplatz: Regierungsstr.
vor dem Oberlandesgericht

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Lars Thees



VERBANDSGEMEINDEWERKE DIERDORF

Eigenbetrieb der Verbandsgemeinde Dierdorf
Wasserversorgung • Abwasserbeseitigung

Verbandsgemeindewerke, Neuwieder Str. 7, 56269 Dierdorf

Verbandsgemeindeverwaltung
z.Hd. Frau Lied'l
Neuwieder Straße 7
56269 Dierdorf

1.1	1.2	1.3	1.4	2.2
VERBANDSGEMEINDE DIERDORF				Anl.
Eing.: 17. MAI 2024				EUR
				d.V.
				b.R.
3	4	5	6	VG Kasse

Verbandsgemeindewerke Dierdorf
Neuwieder Straße 7
56269 Dierdorf

Zentrale: 02689/291-0
Telefax: 02689/291-1800
Internet: <https://www.vg-dierdorf.de>

Auskunft erteilen:

Frau Arndt/Herr Leukel
Fachbereiche 2.2 und 4
Etag: 1. OG Zimmer-Nr.: 111 und 100
Email: beate.arndt@vg-dierdorf.de
Email: eberhard.leukel@vg-dierdorf.de
Telefondurchwahl: 02689/291-2200 u. 4000
Telefaxdurchwahl: 02689/291-72200 u. 74000

Ihr Schreiben vom: 10.04.2024
Unser Zeichen: Leu/Ar

Datum: 17. Mai 2024

Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Gemeindezentrum mit Schule“ und Teilaufhebung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hofacker“, Dierdorf-Wienau; frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Lied'l,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 10.04.2024 möchten wir hiermit als Träger öffentlicher Belange zu der Aufstellung des Bebauungsplanes und die Teilaufhebung der 1. Änderung wie folgt Stellung nehmen:

Gegen die Aufstellung und Teilaufhebung der 1. Änderung des Bebauungsplanes bestehen seitens den Verbandsgemeindewerken Bedenken.

In dem weiteren Verfahren ist abzuklären, wer zukünftig der Träger der Anlagen zur Oberflächenbewirtschaftung ist und für die Unterhalts- und Kostenlast zuständig ist. Eine Kostentragung durch den Betriebszweig Abwasserbeseitigung und Umlegung auf die gesamten Kunden des Betriebszweiges Abwasserbeseitigung durch die Erhebung von laufenden Entgelten zur Sicherstellung der Oberflächenentwässerung für dieses Bauvorhaben scheidet aus!

Seite 1 von 2

Konten und Öffnungszeiten der Verbandsgemeindewerke – Eigenbetrieb der VG Dierdorf (Wasserversorgung: Steuer-Nr.: 32/662/05285)

Sparkasse Neuwied
Konto-Nr. 011033107
BLZ: 574 501 20

IBAN: DE09 5745 0120 0011 0331 07
SWIFT-BIC: MALADE51NWD

Westerwald Bank eG Hachenburg
Konto-Nr. 80532300

BLZ 573 918 00
IBAN: DE58 5739 1800 0080 5323 00
SWIFT-BIC: GENODE51WW1

Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung:
(VG-Werke mit Sitz im Gebäude der VGV Dierdorf)
montags bis mittwochs: 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
donnerstags: 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
freitags: 08:00 – 12:30 Uhr

Trink- und Löschwasserversorgung:

Die Trink- und Löschwasserversorgung in diesem Bereich ist durch ein bestehendes Wasserleitungsnetz sichergestellt. Das Grundstück in diesem Bereich ist bereits an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen.

Abwasserentsorgung:

Hinsichtlich der Abwasserbeseitigung möchten wir darauf hinweisen, dass nicht es sich nicht um die Abwasserbeseitigung der Stadt Dierdorf, sondern um die der Verbandsgemeinde Dierdorf, handelt.

Der nachfolgende Text in der Begründung bzw. dem Umweltbericht auf Seite 21 ist anzupassen:

Abwasserbeseitigung

Die Entsorgung des Schmutzwassers des Plangebiets erfolgt durch Anschluss an die vorhandene Abwasserbeseitigung der Stadt Dierdorf. Die Schmutzwasserbeseitigung ist folglich mit dem Versorgungsträger abzustimmen.

Die Oberflächenwasserbewirtschaftung des Plangebiets erfolgt über ein Regenrückhaltebecken am tiefst gelegenen Punkt des Plangebiets, welches das Wasser versickern soll.

Ein Entwässerungskonzept wird im Laufe des Verfahrens erarbeitet.

Hinsichtlich der Oberflächenwasserbewirtschaftung ist zu klären, wer das Regenrückhalte- u. Versickerungsbecken erbaut und auf welchem Grundstück!

Die Verbandsgemeindewerke Dierdorf gehen davon aus, dass sie für die Oberflächenwasserbewirtschaftung nicht zuständig sind.

Hinsichtlich der Abwasserentsorgung für das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser kann ein Anschluss an das vorhandene Kanalsystem erfolgen.

Wir weisen darauf hin, dass die Starkregenvorsorge nicht in den Zuständigkeitsbereich der Verbandsgemeindewerke Dierdorf fallen. Die Problematik hinsichtlich des Sturzflutentstehungsgebietes sollten durch den Planer Stadt-Land-plus GmbH beachtet und geklärt werden.

Für evtl. Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Leukel

Lied'l, Bettina

Von: Janus, Alberto (LBM Luftverkehr) <Alberto.Janus@lbm.rlp.de>
Gesendet: Freitag, 19. April 2024 09:19
An: Lied'l, Bettina
Betreff: AW: Aufstellung des Bebauungsplanes „Gemeindezentrum mit Schule“ und Teilaufhebung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hofacker“, Dierdorf-Wienau; frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 12.04.2024 haben Sie uns über die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes informiert und uns um Stellungnahme gebeten.

Das Bebauungsplan befindet sich innerhalb der Hindernisbegrenzungsfläche des Sonderlandeplatzes Dierdorf-Wienau im Sinne der „Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (NfL I 92/13)“.

Aus luftrechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Ausweisung des Bebauungsplans in der vorgelegten Fassung, wenn die Hindernisbegrenzungsfläche nicht berührt werden.

Da Ihr vorhabenbezogene Bebauungsplan im Hindernisbegrenzungsfläche des Sonderlandeplatz Dierdorf-Wienau liegt, möchten wir Sie darauf hinweisen, dass es zu Überflügen und damit verbundenen Fluglärm kommen kann.

Der Einsatz von mobilen Autokränen oder sonstigen Kränen ist erneut beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Alberto Janus

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM RP)

Fachgruppe Luftverkehr
Gebäude 667 C
55483 Hahn-Flughafen

Tel.: +49 (0) 6543 87801654
Fax: +49 (0) 26129141 2217
E-Mail: alberto.janus@lbm.rlp.de
Web: lbm.rlp.de



Verstärkung gesucht: karriere-im-lbm.de

Der LBM verarbeitet personenbezogenen Daten ausschließlich nach den geltenden Grundsätzen der EU-DSGVO. Alle Informationen zu dieser Verarbeitung und Ihren Rechten erfahren Sie auf unserer Internetseite unter www.lbm.rlp.de/Datenschutz oder bei unserem behördlichen Datenschutzbeauftragten unter DatenschutzbeauftragterLBM@lbm.rlp.de.

Von: Lied'l, Bettina <Bettina.Liedl@vg-dierdorf.de>
Gesendet: Freitag, 12. April 2024 11:59
An: Lied'l, Bettina <Bettina.Liedl@vg-dierdorf.de>

Betreff: Aufstellung des Bebauungsplanes „Gemeindezentrum mit Schule“ und Teilaufhebung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hofacker“, Dierdorf-Wienau; frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 4 (1) BauGB übersenden wir Ihnen als Behörde oder sonstigem Träger öffentlicher Belange anliegendes Schreiben mit der Bitte - insofern betroffen - um Stellungnahme aus Ihrem Aufgabenbereich **bis einschließlich 17.05.2024**.

Die bislang vorliegenden Verfahrensunterlagen können unter dem Link

<https://cloud.vg-dierdorf.de/d/e13b01b876e34580bac2/>

oder auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Dierdorf unter

<https://www.vg-dierdorf.de/bauen-umwelt-wirtschaft/bauen-wohnen/bauleitplanungen/laufende-verfahren/gemeindezentrum-wienau> bzw. dem Kurzlink [vg-dierdorf.de/-BL2024001](https://www.vg-dierdorf.de/-BL2024001)

heruntergeladen werden.

Ein Zugriff über das zentrale Landesportal „GeoPortal Rheinland-Pfalz“ (<https://www.geoportal.rlp.de>) ist ebenfalls möglich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Bettina Liedl



VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG DIERDORF

Fachbereich 2 - Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen
Zimmer-Nr. 118
Neuwieder Straße 7
56269 Dierdorf

Tel.Nr. 02689/291-2105
Fax.Nr. 02689/291-72105

E-mail: bettina.liedl@vg-dierdorf.de
URL: <https://www.vg-dierdorf.de>

1.1	1.2	2.1	2.2
VERBANDSGEMEINDE DIERDORF			Anl.
Eing.: 13. MAI 2024			EUR
			b.V.
			b.R.
3	4	VG	Kasse



Rheinland-Pfalz

GENERALDIREKTION
KULTURELLES ERBE

Direktion
Landesarchäologie

Außenstelle Koblenz

Niederberger Höhe 1

56077 Koblenz

Telefon 0261 6675 3000

landesarchaeologie-koblenz

@gdke.rlp.de

www.gdke.rlp.de

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Direktion Landesarchäologie | Außenstelle Koblenz
Niederberger Höhe 1 | 56077 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf

Postfach 1264

56264 Dierdorf

Mein Aktenzeichen	Ihre Nachricht vom	Ansprechpartner / Email	Telefon	Datum
/2024_0208.1	10.04.2024	Achim Schmidt achim.schmidt@gdke.rlp.de	0261 6675 3028	13.05.2024

Gemarkung **Dierdorf**

Projekt **Bebauungsplan "Gemeindezentrum mit Schule"**

Aufstellung

hier: **Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz,
Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz**

Beteiligungsart **§ 4 Abs. 1 BauGB**

Betreff Archäologischer Sachstand

Planungsteil **Keine Bedenken gegen Änderungsinhalte**
"Teilaufhebung 1.
Änderung B-Plan
Hofacker"

Erdarbeiten **Verdacht auf archäologische Fundstellen**

Textfestsetzung, Seite 9, Absatz "Denkmalschutz": Wir bitten um Austausch dieses Absatzes gegen den unten eingefügten Textbaustein "Bekanntgabe von Erdarbeiten".
Vielen Dank!

Überwindung / Forderung:

Bekanntgabe des Erdbaubeginns

Redaktionelle Änderung der Textfestsetzung/Begründung

Erläuterungen zu archäologischem Sachstand

Verdacht auf archäologische Fundstellen

Bislang liegen der Direktion Landesarchäologie in diesem Bereich keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Allerdings stufen wir den Planungsbereich aus topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche ein. Dementsprechend können bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen.

Keine Bedenken gegen Änderungsinhalte

Durch die Änderungsinhalte sind die Belange der Landesarchäologie nicht betroffen

Erläuterung Überwindungen / Forderungen

Bekanntgabe des Erdbaubeginns

Der Vorhabenträger ist auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§16-21 DSchG RLP) hinzuweisen. Der Baubeginn ist mindestens 2 Wochen vorher per Email über landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder telefonisch unter 0261 6675 3000

anzuzeigen. Weiterhin sind der Vorhabenträger wie auch die örtlich eingesetzten Firmen darüber zu unterrichten, dass ungenehmigte sowie unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen archäologische Denkmäler vermutet werden, nach § 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP ordnungswidrig sind. Unabhängig von dieser Forderung ist der Vorhabenträger sowie die ausführenden, vor Ort eingesetzten Firmen bezüglich der Melde-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht von archäologischen Funden und Befunden an die Bestimmungen gemäß §§ 16 - 21 DSchG RLP gebunden.

Redaktionelle Änderung der Textfestsetzung/Begründung

Durch die Textfestsetzung sind die Belange der Landesarchäologie nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt. Wir bitten die Planunterlagen entsprechend des geschilderten archäologischen Sachverhaltes und den damit verbundenen Forderungen zu ergänzen.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (erdgeschichte@gdke.rlp.de) sowie der Direktion Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer oder Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser oben genanntes Aktenzeichen an.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. / i.V.



Achim Schmidt

1.1	1.2	2.1	2.2
VERBANDSGEMEINDE DIERDORF			Art.
Eing.: 21. MAI 2024			EUR
			b.V.
			b.R.



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE
UND BERGBAU

ELEKTRONISCHER BRIEF

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Verbandsgemeindeverwaltung
Dierdorf
Neuwieder Straße 7
56269 Dierdorf

Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon 06131 9254-0
Telefax 06131 9254-123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

21.05.2024

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom
Bitte immer angeben! 12.04.2024
3240-0382-24/V1
kp/sdr

Telefon

Bebauungsplan "Gemeindezentrum mit Schule" und Teilaufhebung der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Hofacker" der Stadt Dierdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Gemeindezentrum mit Schule" kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich ca. 200 m westlich des Plangebietes der unter Bergaufsicht stehende Tongewinnungsbetrieb "Max" befindet.

Betreiber des Tagebaus ist die Firma Sibelco Deutschland GmbH, Sälzerstraße 20 in 56235 Ransbach-Baumbach. Der Bergbau befindet sich derzeit im Abschluss. Das ehemalige Tagebaugelände wird zur Zeit wieder nutzbar gemacht.

Bankverbindung: Bundesbank Filiale Ludwigshafen
BIC MARKDEF1545
IBAN DE79 5450 0000 0054 5015 05
USt.-IdNr. DE355604202





Geologiedatengesetz (GeolDG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

<https://geoldg.lgb-rlp.de>

zur Verfügung.

Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Andreas Tschauder
Direktor

G:\prinz\240382241.docx

1.1	1.2	2.1	2.2
VERBANDSGEMEINDE DIERDORF			Anl.
Eing.: 21. MAI 2024			EUR
			b.V.
			b.R.
			VG



Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum
Westerwald-Osteifel

ELEKTRONISCHER BRIEF

E-Mail: bettina.liedl@vg-dierdorf.de

Verbandsgemeindeverwaltung
Dierdorf
Fachbereich 2.1
Poststraße 5
56269 Dierdorf

Bahnhofstraße 32
56410 Montabaur
Telefon 02602 9228-0
Telefax 02602 9228-1800
dlr-ww-oe@dlr.rlp.de
www.dlr-westerwald-osteifel.rlp.de

21. Mai 2024

Mein Aktenzeichen
GA08_910
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
10.04.2024

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Michael Kien
michael.kien@dlr.rlp.de

Telefon
02602 92281327

Bauleitplanung

Aufstellung des Bebauungsplanes „Gemeindezentrum mit Schule“ und Teilaufhebung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hofacker“, Dierdorf-Wienau

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach erster fachbehördlicher Prüfung nehmen wir zum o.g. Vorgang wie folgt Stellung:

Aus flurbereinigungsbehördlicher Sicht bestehen keine Bedenken, da bodenordnerische Verfahren weder anhängig noch absehbar beabsichtigt sind.

Aus siedlungsbehördlicher und agrarstruktureller Sicht empfehlen die möglichst frühzeitige Information und Einbindung des betroffenen landwirtschaftlichen Betriebes.

Auch weisen wir bereits jetzt auf §15 (3) BNatSchG iVm §7 LNatSchG hin. Demgemäß sind zur Vermeidung der Inanspruchnahme zusätzlicher landwirtschaftlicher Flächen für Kompensationsmaßnahmen die Möglichkeiten und Chancen der „produktionsintegrierten Kompensation“ (P-I-K) vorrangig zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Michael Kien

1.1	1.2	2.1	2.2
VERBANDSGEMEINDE DIERDORF		An	
Eing: 16. APR. 2024		EUR	
		b.V.	
		b.R.	
3	4	VG	

PLEdoc GmbH · Postfach 12 02 55 · 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 500
E-Mail netzauskunft@pledoc.deVerbandsgemeindeverwaltung Dierdorf
Bettina Lied'l
Neuwieder Straße 7
56269 Dierdorfzuständig Yvonne Schemberg
Durchwahl 0201/3659-125

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
10.04.2024Anfrage an
PLEdocunser Zeichen
20240402858Datum
15.04.2024**Aufstellung des Bebauungsplanes „Gemeindezentrum mit Schule“ und Teilaufhebung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hofacker“ der Stadt Dierdorf-Wienau; frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Geschäftsführer: Marc-André Wegener

PLEdoc GmbH · Gladbecker Straße 404 · 45326 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 · Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 · USt-IdNr. DE 170738401Zertifikatsnummer
45326/10-22Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001:2015

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

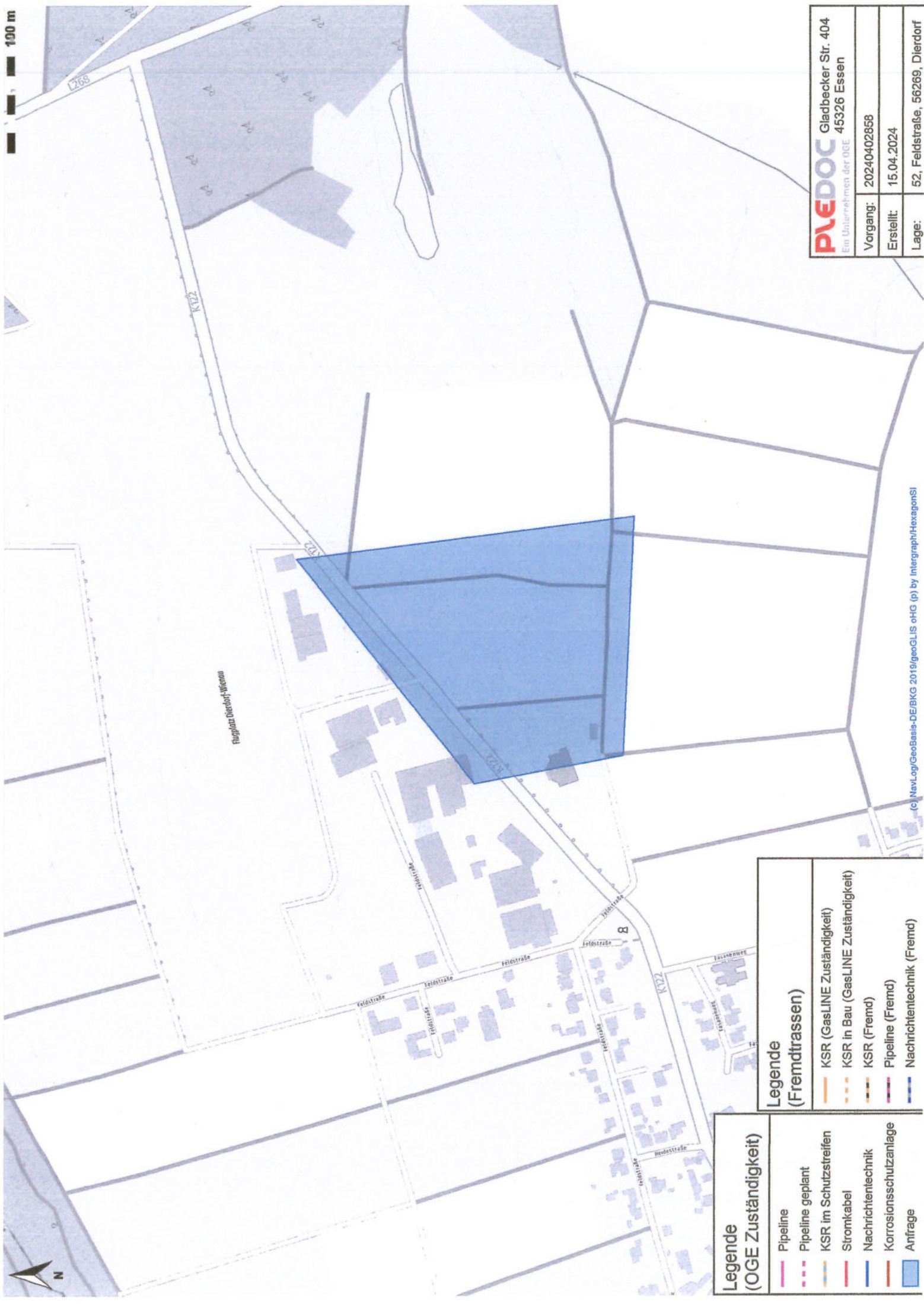
Anlage(n)

Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph

Datenschutzhinweis:

Im Rahmen der Netzauskunft, werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Aufbewahrungs- bzw. Löschungsfrist beträgt 10 Jahre, sofern nicht bei einer von uns jährlich durchgeführten Überprüfung ein Zweckfortfall der Aufbewahrung festgestellt wird.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und Übertragbarkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.



100 m



Legende (OGE Zuständigkeit)	
	Pipeline
	Pipeline geplant
	KSR im Schutzstreifen
	Stromkabel
	Nachrichtentechnik
	Korrosionsschutzanlage
	Anfrage

Legende (Fremdtrassen)	
	KSR (GasLINE Zuständigkeit)
	KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
	KSR (Fremd)
	Pipeline (Fremd)
	Nachrichtentechnik (Fremd)

	Gladbecker Str. 404 45326 Essen	
	Vorgang:	20240402858
	Erstellt:	15.04.2024
	Lage:	52, Feldstraße, 56269, Dierdorf

Westerwald-Verein e.V.

Mitglied im Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V.



Westerwald-Verein e.V. · Koblenzer Straße 17 · 56410 Montabaur

Verbandsgemeinde Dierdorf
56264 Dierdorf

1.1	1.2	2.1	2.2
VERBANDSGEMEINDE DIERDORF			Anl.
Eing.: 21. MAI 2024			EUR
			b.V.
			b.R.

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom 12.04.24	Ansprechpartner / E-Mail Hartmut König koenig.sel@kabelmail.de	Telefon 02626-8866	Datum 17.05.24
-------------------	-------------------------------	--	-----------------------	-------------------

Bebauungspläne der Stadt Dierdorf-Wienau, „Gemeindezentrum mit Schule“ Stellungnahme gem. §4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass seitens des Westerwald-Vereins keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Bebauungspläne für das bezeichnete Gebiet bestehen.

Wir bitten jedoch, dass in den Bebauungsplänen für die Neubauten eine Solarmindestfläche von 50% der nutzbaren Dachfläche festgesetzt wird.

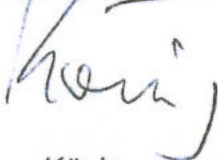
Diese Forderung erachten wir als sehr wichtig und zukunftsweisend, da wir erkennen, dass die Ziele zur Gewinnung regenerativer Energien aktuell nicht erreicht werden und da wir als anerkannter Naturschutzverband Wert darauf legen, dass gerade für Photovoltaik statt Offenland eher Gebäude- und Industrieflächen genutzt werden. Wenn schon Flächen für Neubauten versiegelt werden, so sollte hier zumindest eine Doppelnutzung zur Gewinnung regenerativer Energien erfolgen.

Vorsitzender: Landrat Achim Schwickert, Peter-Altmeier-Platz 1, 56410 Montabaur
Geschäftsführer: Aloisius Noll, Koblenzer Straße 17, 56410 Montabaur · Telefon (0 26 02) 9 49 66 90 · Fax (0 26 02) 9 49 66 91
e-mail: info@westerwaldverein.de
Internet: www.westerwaldverein.de
USt-Id Nr. DE 14 93 42 384

Konto: Sparkasse Westerwald-Sieg, IBAN: DE72 5735 1030 0000 5166 66, BIC: MALADE51AK1

Außerdem bitten wir, den Flächennutzungsplan entsprechend dieser Planung nachzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'König', written over a horizontal line.

König

Fachbereichsleiter Natur- und Umweltschutz